

5 9

Höhe der monatlichen Zuschüsse

(1) Tuberkulosekranke gemäß § 8 erhalten monatliche Zuschüsse in Höhe von 25,— DM.

(2) Die monatlichen Zuschüsse erhöhen sich für ansteckend Tuberkulosekranke gemäß § 8 Buchst. a bei Unterbringung in stationären Tuberkuloseeinrichtungen (einschließlich Tuberkulosekurheimen und Tuberkuloseabteilungen von Krankenhäusern) und in Tuberkulosewohnheimen auf 40,— DM.

3. Einmalige Sonderbeihilfen

§ 10

Empfänger und Voraussetzungen

Einmalige Sonderbeihilfen können gewährt werden an

- a) Tuberkulosekranke, die auf Empfehlung der Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten allein oder mit ihren nächsten Familienangehörigen in ein Tuberkulosewohnheim übersiedeln, zur Deckung der mit dem Umzug verbundenen Kosten;
- b) Tuberkulosekranke, die auf Anordnung der Kreis-Hygieneinspektion aus seuchenhygienischen Gründen einen Wohnungswechsel vornehmen müssen, zur Deckung der mit dem Umzug verbundenen Kosten;
- c) Tuberkulose-Rekonvaleszenten im Rehabilitationsverfahren zur Beschaffung von Lehrmaterial, wenn eine Bescheinigung des Ausbildungsleiters vorgelegt wird, daß die Anschaffung des Lehrmaterials für die Ausbildung notwendig ist.

§ 11

Höhe der einmaligen Sonderbeihilfen

Einmalige Sonderbeihilfen können nur in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen gezahlt werden. Die einmaligen Sonderbeihilfen dürfen im Falle des § 10 Buchstaben a und b 200,— DM, im Falle des § 10 Buchst. c 100,— DM nicht überschreiten.

Gemeinsame Bestimmungen für die Gewährung sämtlicher Sonderleistungen

§ 12

Beginn und Ende der Zahlung

(1) Die Zahlung der Krankengeldzuschläge beginnt mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Zahlung nach dieser Durchführungsbestimmung vorliegen. Sie endet mit dem Tage des Wegfalls dieser Voraussetzungen.

(2) Fällt der Beginn des Anspruches auf Zahlung von Beihilfen oder Zuschüssen in die Zeit vom 1. bis zum 15. eines Kalendermonats, so werden diese Sonderleistungen für den ganzen Kalendermonat, fällt der Beginn des Anspruches auf Zahlung in die Zeit vom 16. bis zum Ende eines Kalendermonats, so werden diese Sonderleistungen für den halben Kalendermonat gezahlt.

(3) Fällt die Einstellung von Zahlungen der Beihilfe und Zuschüsse bei ordnungsgemäßer Beendigung der stationären Behandlung in die Zeit vom 1. bis 15. eines Kalendermonats, so werden diese Sonderleistungen für den halben Monat, fällt die Beendigung in die Zeit vom 16. bis Ende des Kalendermonats, so werden diese Sonderleistungen für den ganzen Monat gezahlt.

§ 13

Vorzeitiger Fortfall von Sonderleistungen

(1) Wird im Laufe der stationären Behandlung ärztlich festgestellt, daß keine Tuberkulose, sondern ein

anderer Krankheitsprozeß vorliegt, so entfällt der Anspruch auf Krankengeldzuschlag bzw. auf monatliche Beihilfen oder monatliche Zuschüsse mit Ablauf des Monats, in dem die ärztliche Feststellung getroffen ist.

(2) Bei vorzeitiger Beendigung der stationären Behandlung oder Ablehnung einer Verlegung in eine gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. a genannte Einrichtung verliert der Kranke sämtliche Ansprüche auf Zahlung von Krankengeldzuschlägen oder monatlichen Beihilfen.

§ 14

Beschwerden

(1) Für Streitfälle über die Gewährung von Krankengeldzuschlägen zwischen den Versicherten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und den auszahlenden Stellen gelten:

- a) wenn die Zuschläge von den Betrieben ausgezahlt werden, die Bestimmungen der §§ 144 und 147 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27);
- b) wenn die Zuschläge von den Kreisvorständen des FDGB, Verwaltung der Sozialversicherung, ausgezahlt werden, die Bestimmungen des § 147 des Gesetzbuches der Arbeit.

(2) Streitfälle über die Gewährung von Krankengeldzuschlägen zwischen den Versicherten der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt und den auszahlenden Stellen werden von den Beschwerdestellen der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt nach den für sie geltenden Bestimmungen entschieden.

(3) Gegen die Entscheidung über die Gewährung aller übrigen Sonderleistungen steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs bei der Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten zu, die über die Leistung entschieden hat. Der Einspruch ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang oder Mitteilung der Entscheidung schriftlich einzulegen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

(4) Hilft die Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten dem Einspruch nicht ab, so hat sie ihn innerhalb von 10 Tagen nach Eingang dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zuzuleiten. Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, entscheidet endgültig.

§ 15

Rückerstattung, Unpfändbarkeit Steuer- und Abgabefreiheit

(1) Gezahlte Sonderleistungen sind nicht zurückzuerstatten, soweit nicht die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 Anwendung finden.

(2) Sonderleistungen sind unpfändbar. Ausgenommen hiervon ist der Mehrbetrag, der über die im § 3 Abs. 1 Buchst. a für die Steuerklasse I festgelegten 70 % des Nettodurchschnittsverdienstes hinausgeht, sowie der sich aus den Spalten 4 bis 7 gegenüber der Spalte 3 der Anlage 1 bzw. den Spalten 3 bis 6 gegenüber der Spalte 2 der Anlage 2 ergebende Mehrbetrag für Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienangehörige (§ 3 Abs. 2 Buchst. b). Eine Pfändung ist auch in diesem Falle nur zulässig, wenn sie vom Ehegatten oder von unterhaltsberechtigten Familienangehörigen betrieben wird.

(3) Von den Sonderleistungen werden Steuern und andere Abgaben nicht erhoben.